

# Vereinsatzung

## Musikverein Gottmadingen e.V., Sitz Gottmadingen

### § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein, der im Jahre 1847 gegründet wurde, heißt „Musikverein Gottmadingen“ und hat seinen Sitz in Gottmadingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Musikverein Gottmadingen e.V. mit Sitz in Gottmadingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Musik zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für die Musik zu gewinnen und auszubilden und öffentliche Anlässe und Feste der Gemeinde durch Musik zu verschönern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Hegau-Bodensee e.V. und damit des Bundes deutscher Blasmusikverbände.
5. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung und Durchführung von regelmäßigen Musikproben.
  - b) Aufführung von Konzerten und Durchführung von Musikfesten.
  - c) Förderung der Jugendausbildung.
  - d) Mitgestaltung des kulturellen Lebens in der Gemeinde durch öffentliche Auftritte.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die als Musiker im Verein mitwirken.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht als Musiker mitwirken.
4. Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ausschusses ernannt:
  - a) Aktive Mitglieder, die der aktiven Kapelle 25 Jahre angehören.
  - b) passive Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre hindurch mit ordentlichen Beiträgen unterstützten
  - c) Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist der Gesamtvorstand.
4. Allen verstorbenen aktiven Musikern und Ehrenmitgliedern, sofern sie am Sitz des Vereins beerdigt werden, wird durch die Musikkapelle die letzte Ehre durch Trauermusik erwiesen.
5. Aktive Musiker werden zum 50. Geburtstag, Ehrenmitglieder zum 75. Geburtstag durch ein Ständchen geehrt.
6. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
7. Die aktiven Musiker verpflichten sich zum regelmäßigen Besuch der festgesetzten Proben und Versammlungen
8. Die Erhaltung und sorgfältige Pflege der Musikinstrumente, Noten und Uniformen und anderen Vereinseigentums wird den aktiven Musikern zur besonderen Pflicht gemacht.

9. Reparaturbedürftige Instrumente sind sofort beim Dirigenten oder Zeugwart zu melden. Reparaturen und Beschädigungen, die auf fahrlässiges Verhalten des Besitzers zurückzuführen sind, gehen zu seinen eigenen Lasten.
10. Aktive Musiker und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der ordentlichen Beiträge befreit.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.
2. Die Aufnahme von aktiven Musikern ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende. Lehnen diese die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Generalversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
3. Die Aufnahme von passiven Mitgliedern erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand oder einem aktiven Musiker.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
6. Der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied den ordentlichen Beitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoss gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen unehrenhaften oder unkameradschaftlichen Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss des Verwaltungsrates ist die Berufung zur Generalversammlung möglich.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, Das Vereinseigentum ist sofort dem Zeugwart auszuhändigen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - Dem Präsidenten
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. Vorsitzenden
  - Protokollführer
  - Kassierer
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt aperiodisch, d.h. Präsident, 2. Vorsitzender und Kassier werden in einem Jahr, 1. Vorsitzende, 3. Vorsitzende und Protokollführer im darauf folgenden Jahr für jeweils 2 Jahre gewählt.
4. Der Präsident repräsentiert den Verein in allen Fällen. Er schlichtet und entscheidet Streitigkeiten, ernennt die vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und nimmt die Ehrungen vor. Der Präsident ist aus den Reihen der passiven Mitglieder zu wählen, er darf nicht aktiver Musiker sein.

5. Der 1. 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Sie führen die Oberaufsicht über das Vereinsvermögen, überwachen das Rechnungswesen und berufen die Vorstands- und Verwaltungsratsitzungen.
6. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Befugnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften beschränkt ist. Näheres regelt ein Kompetenzkatalog. Dieser ist von der Generalversammlung zu genehmigen.
7. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, besorgt den Einzug der Beiträge und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
8. Dem Dirigenten obliegt die Leitung der Proben und musikalischen Aufführungen. Die Gestaltung der Proben und musikalischen Aufführungen bleibt allein ihm überlassen, insbesondere auch die Wahl der Musikstücke und die Besetzung der einzelnen Stimmen und Instrumente. Seinen Anordnungen und Anweisungen ist von jedem Musiker unbedingt Folge zu leisten. Bei Verhinderung des Dirigenten besitzt der Vizedirigent die gleichen Rechte und Pflichten.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende binnen acht Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.
11. Der Vorstand kann für vereinsinterne Aufgaben besondere Vertreter aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestellen. Diese können bei Bedarf zu Vorstands- bzw. Verwaltungsratsitzungen beratend hinzugezogen werden.

## **§ 9 Der Verwaltungsrat**

1. Dem Verwaltungsrat gehören die Vorstandsmitglieder, der Dirigent, der Vizedirigent, der Festwart, der Zeugwart, der Notenwart und weitere zwei aktive und zwei passive Vereinsmitglieder an. Wie die Vorstandsmitglieder werden die Verwaltungsratsmitglieder auch für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Verwaltungsrat ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 8, Absatz 8 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsratsmitgliedes ernennt der Verwaltungsrat von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden eines Kassenprüfers.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Bekanntmachung Im Südkurier einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller aktiven stimmberechtigten Musiker anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In de Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Die Generalversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses auf 2 Jahre.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und Einsicht in die Protokolle gemäß § 13 der Satzung zu nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern umfassend Auskunft zu erteilen. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlussfassung der Generalversammlung**

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Bei Anwesenheit des Präsidenten kann diesem in jedem Fall der Vorsitz übertragen werden.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung stehen dem entgegen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt, sonst durch Zuruf.
4. Bei der Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen.**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Generalversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über die Generalversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## **§ 15 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung,, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Generalversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gottmadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Datenschutzerklärung**

Name, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung eines Mitgliedes werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Blasmusikverbandes Hegau-Bodensee 1893 e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden bei aktiven Mitgliedern Name und Geburtsdatum. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen seiner Pressearbeit informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Diese Informationen können auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber widersprechen.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Jahr des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die Ursatzung wurde am 29.03.1969 errichtet.

Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2002.

Änderung der Satzung in § 4 Punkt 3 und Ergänzung § 17 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2010.

Änderung der Satzung in § 10 mit zusätzlichem Absatz 5 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2021.

Änderung der Satzung in diversen Punkten, in der vorliegenden Fassung gekennzeichnet durch Unterstreichungen, erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2023